



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Herrn
Ulrich Mordstein
Mühlstraße 26
86679 Ellgau

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102 – 0
E-Mail: info@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 51.15-1711-MO/107-16
Sachbearbeiter/in: Ruth Linder
Zimmer: 371
Tel.: (0821) 3102-2457
Fax: (0821) 3102-1457
E-Mail: Ruth.Linder@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: **23.06.2017**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Herrn Ulrich Mordstein, Mühlstraße 26, 86679 Ellgau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinstalls und von zwei Güllebehältern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 420, 420/1 und 421 der Gemarkung Ellgau

Anlagen: 1 Satz gestempelter Antragsunterlagen (2. Fertigung)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“
1 Formblatt „Einmessbescheinigung“
1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“
1 Vordruck „Mitteilung über Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

1. Herrn Ulrich Mordstein, Mühlstr. 26, 86679 Ellgau, wird auf der Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinstalls und von zwei Güllebehältern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 420, 420/1 und 421 der Gemarkung Ellgau erteilt.

Bankverbindung
Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1 von 26



Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

2. Das Vorhaben umfasst insbesondere:

- Zukünftige Nutzung bestehender Stall 1 für Sauenhaltung mit zugehöriger Ferkelaufzucht und integriertem Jungsauenbereich.
- Abbruch von zwei kleineren Schweineställen östlich bzw. südöstlich von Stall 1; Ersatz durch Neubau Stall 2; Nutzung Stall 2 als Sauenstall.
- Neubau Stall 3 nördlich von Stall 1; Nutzung Stall 3 für Mastschweinehaltung und Ferkelaufzucht.
- Errichtung zweier zusätzlicher Güllebehälter, im Bestand sind bereits 3 Güllebehälter vorhanden.
- Die Gesamtanlage umfasst zukünftig einen Schweineaufzuchtbetrieb mit 530 Zuchtsauenplätzen, 39 Jungsauenplätzen, 3.210 zugehörige Ferkelaufzuchtplätze und 1.920 Mastschweineplätze sowie 5 Güllebehälter mit einem nutzbaren Gesamtvolumen von max. 5.513 m³.

3. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Tiefe der Abstandsfläche zwischen dem geplanten Neubau und dem bestehenden Schweinestall im Süden darf 6,00 m statt der erforderlichen 7,125 m betragen.

4. Von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Schweinemast" der Gemeinde Ellgau wird folgende Befreiung erteilt:

Die Grundfläche des geplanten Güllebehälters darf 552 m² statt 450 m² betragen.

5. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

II.

Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen zugrunde:

1. Antrag vom 28.11.2016, im Fachbereich Immissionsschutz eingegangen am 02.12.2016, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis, das den Unterlagen vorangestellt ist (Abschnitte 1 bis 5):

Abschnitt 1: Erläuterung des Vorhabens

Abschnitt 2: Formblätter für Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit zugehörigen Erläuterungen

- Abschnitt 3: Planunterlagen/Unterlagen zum Bauantrag
- Ausschnitt aus der topographischen Karte
 - Luftbildausschnitt
 - Bauantragsunterlagen
 - Planunterlagen
- Abschnitt 4: Weiterführende Gutachten und Unterlagen
- Gutachtliche Stellungnahme zu den Ammoniak-, Staub-, Geruchs- und Bio-aerosolemissionen und –immissionen iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18.07.2016, mit Austauschseiten 68 und 69, Stand 20.12.2016
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Erweiterung der Schweinehaltung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 19.11.2016
 - Vorhabenbezogener Babauungsplan „Sondergebiet Schweinemast“, Textteil vom 02.03.2016, zuletzt geändert am 12.10.2016
- Abschnitt 5: Technische und sonstige Unterlagen
- Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel
 - Berechnung Güllelagerraum
 - Technische Daten zu den Lüftungsanlagen
 - Technische Daten zum Abluftwäscher.
2. Erläuterungen des Büros proTerra, Herbolzheim zum Ausgangszustandsbericht mit Schreiben vom 28.12.2016.
 3. Ergänzende Unterlagen Planungsbüro Bauplanung Wagner mit Schreiben vom 20.01.2017 übermittelt:
 - Pläne zu Höhenlagen
 - Vorliegende Pläne mit den Plan-Nrn.: 1/8, 5/8 B und 7/8 B aktualisiert bzw. ergänzt
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, aktualisierter Stand: 12.01.2017
 - Bauantrags-Formular, geändert auf „Sonderbau“
 - Erklärung von Herrn Mordstein nach § 33 BauGB.
 4. Geänderte Formblätter 2.3 und 2.4 „Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)“ mit präzisierten Angaben zum gelagerten Brennstoff Gas.
 5. Fax vom 24.01.2017 für die Belange der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zur durchgeführten Schürfprobe bezüglich des Grundwasserstandes.
 6. Angaben im Hinblick auf die Ausgleichsfläche für das Vorhaben, von Herrn Mordstein am 26.01.2017 beim Fachbereich Naturschutz abgegeben.
 7. Geänderte Pläne, Plan-Nrn.: 6/8 B und 8/8 B, Stand: 20.01.2017, von Herr Mordstein am 06.02.2017 abgegeben.
 8. Eintragungen zu den Güllevolumina (Brutto- bzw. Nutzvolumen) von Herrn Mordstein am 06.02.2017 eingetragen und abgezeichnet.
 9. Brandschutznachweis des Büros E. Binder GmbH & Co. KG vom 10.02.2017.

10. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs nach Anlage 2 der BauVorIV, abgegeben am 21.02.2017.
11. Abstandsflächenplan Plan-Nr. 9/9 B korrigiert, Stand: 05.04.2017, sowie zugehöriger Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächenregelungen der BayBO.

Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 23.06.2017 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigelegten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III.

Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

In der Anlage zur Haltung von Schweinen werden die nachfolgend genannten Tierplatzzahlen genehmigt

Stallgebäude 1 Bestand:	168	niedertragende und leere Sauen, Eber
	39	Jungsauen bis 90 kg
	60	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg
	916	Ferkel bis 30 kg
Stallgebäude 2 Planung:	230	niedertragende und leere Sauen, Eber
	72	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg
Stallgebäude 3 Planung:	1.920	Mastschweine bis 120 kg
	2.294	Ferkel bis 30 kg

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der bestehende Stall 1 und die geplanten Ställe 2 und 3 sind mit einer Unterdruck-Lüftungsanlage auszurüsten und zu betreiben. Die Planung und Dimensionierung hat nach DIN 18910 „*Wärmeschutz geschlossener Ställe – Wärmedämmung und Lüftung*“ zu erfolgen.
- 2.2 Die Abluft aus dem bestehenden Stall 1 ist über Schornsteine in einer Höhe von 10 m über Grund senkrecht nach oben abzuführen. Die Ableitung muss zusätzlich in mindestens 3 m über First erfolgen.

- 2.3 Die Abluft aus dem geplanten Stall 2 ist über Schornsteine in einer Höhe von 10,7 m über Grund senkrecht nach oben abzuführen. Die Ableitung muss zusätzlich in mindestens 3 m über First erfolgen.
- 2.4 Die Abluft aus der Mastschweinehaltung im geplanten Stall 3 ist über Schornsteine in einer Höhe von 10,8 m über Grund senkrecht nach oben abzuführen. Die Ableitung muss zusätzlich in mindestens 3 m über First erfolgen.
- 2.5 Die Abluft aus der Ferkelaufzucht am geplanten Stall 3 ist zur Emissionsminderung einer Abluftreinigung zuzuführen. Das Reingas aus der Abluftreinigung ist über Schornsteine in einer Höhe von 10,8 m über Grund senkrecht nach oben abzuführen. Die Ableitung muss zusätzlich in mindestens 3 m über First erfolgen.
- 2.6 Die Luftaustrittsöffnungen dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall dürfen Deflektorhauben angebracht werden.
- 2.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an den Schornsteinmündungen darf 7 m/s auch bei Winterluft rate nicht unterschreiten.
- 2.8 An der Ferkelaufzucht des geplanten Stalls 3 ist ein für die Schweinehaltung zertifiziertes Abluftreinigungssystem (z. B. nach DLG e.V.) zu verwenden.
- 2.9 Im Reingas der Abluftreinigung an der Ferkelaufzucht des geplanten Stalls 3 sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Wirkungsgrad der Ammoniakreduzierung $\geq 80\%$
 - Geruchsstoffkonzentration $\leq 300\text{ GE/m}^3$
 - kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar.

Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29 b BImSchG nachzuweisen, dass die vorstehend genannten Kriterien beim Betrieb der Abluftreinigung eingehalten werden.

Vor Errichtung und Inbetriebnahme der Abluftreinigung ist seitens der Bauherrschaft nachweislich zu belegen (z. B. mittels Datenblatt etc.), dass die oben genannten Anforderungen von der konkret geplanten Abluftreinigung eingehalten werden.

- 2.10 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigung ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma vorzuweisen. Vom Betreiber sind regelmäßig Eigenkontrollen gemäß den Vorgaben des Herstellers durchzuführen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.11 Eine kontinuierliche Überwachung der Abluftreinigungsanlage hat mittels elektronischen Betriebstagebuchs zu erfolgen.
- 2.12 Das Betriebstagebuch (elektronisch und schriftlich) sollte folgende Angaben enthalten:
 - Druckverlust
 - Luftdurchsatz
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserverbrauch
 - Säureverbrauch (Einkaufsbelege)
 - Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib (Abholbelege)

- Stromverbrauch
- pH-Wert.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind über 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 2.13 Fenster und Türen dürfen nur in Notfällen zur Ableitung der Abluft verwendet werden.
- 2.14 Es ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.15 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 2.16 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Fütterung ist sicherzustellen.
- 2.17 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen.
- 2.18 Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 2.19 Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind entsprechend DIN 11622 (Ausgabe 1994) und DIN 1045 (Ausgabe 1998) zu errichten.
- 2.20 Die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles muss in geschlossenen Behältern erfolgen.
- 2.21 Die Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ist so zu bemessen, dass sie für mindestens 6 Monate ausreicht.
- 2.22 Sämtliche betriebstechnischen Anlagenteile (insbesondere Ventilatoren der Lüftungsanlage etc.) sind antragsgemäß entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten. Die Geräusche dürfen weder ton- und informationshaltig (vgl. Anhang A.3.3.5 TA Lärm) noch tieffrequent (Ziffer 7.3 TA Lärm) sein.
- 2.23 Darüber hinaus sind körperschallabstrahlende Anlagen bzw. Aggregate durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln sowie alle Fugen, die als Schallquellen wirken können, schalldicht auszuführen.
- 2.24 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Schweinehaltung einschließlich des damit verbundenen Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten die folgenden Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Nutzung	Immissionswert	
Nr.	Beschreibung		tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
IP 01	Anwesen Fl.-Nr. 417, Gem. Ellgau	AB	54	39
IP 02	Anwesen Fl.-Nr. 408/1, Gem. Ellgau	MD	54	39
IP 03	Anwesen Fl.-Nr. 408, Gem. Ellgau	WR	44	29
IP 04	Anwesen Fl.-Nr. 407/5, Gem. Ellgau	WR	44	29
IP 05	Grundstück Fl.-Nr. 407, Gem. Ellgau	WR	44	29
IP 06	Anwesen Fl.-Nr. 386/16, Gem. Ellgau	WA	49	34

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm* (TA Lärm) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Tagzeit beträgt 16 Stunden im Zeitraum vom 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung ist in diesem Zeitraum die lauteste Nachtstunde.

- 2.25 Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist auf Anforderung der Genehmigungsbehörde von einer nach § 29 b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durch Schallpegelmessungen feststellen zu lassen, ob die Anforderungen unter Ziffer 2.24 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Messungen sind in Berichtsform festzuhalten sowie im Hinblick auf die bescheidgemäß fixierten Anforderungen zu werten und aussagekräftig zu beurteilen. Der Bericht ist dem Landratsamt Augsburg spätestens vier Wochen nach dessen Erstellung unaufgefordert vorzulegen.

3. **Baurecht**

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis).

Hinweis:

Sachverständiger zur Ausfertigung der Einmessbescheinigung ist,

- wer verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung im Bauwesen ist,
- wer auf Grund des Bayerischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
- wer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes - Bau eingetragen ist,
- wer als Angehöriger der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bau- oder Vermessungsingenieurwesen an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrereinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen hat, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs.

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigefügte Formblatt "Einmessbescheinigung".

- 3.2 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

bauvorlageberechtigte Bauingenieure oder Architekten oder Bauingenieure mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner).

Bei Sonderbauten der Gebäudeklasse 1-3 wird der Standsicherheitsnachweis durch die Untere Bauaufsichtsbehörde bzw. im Auftrag durch ein Prüfamtsamt oder einen hoheitlich beliehenen Prüfsachverständigen nur dann geprüft, wenn der Kriterienkatalog nicht erfüllt wird. Das Prüfamtsamt bzw. der hoheitlich beliehene Prüfsachverständige wird in diesem Fall von der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt.

Wird der Kriterienkatalog erfüllt, muss die Statik nicht geprüft werden.

In diesem Fall ist mit der Baubeginnsanzeige eine Bestätigung des Tragwerksplaners über die Erfüllung des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs.3 der Bauvorschriftenverordnung vorzulegen.

Auch bei typengeprüften Standsicherheitsnachweisen ist eine Bescheinigung des Prüfsamts bzw. des hoheitlich beliehenen Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung erforderlich.

- 3.3 Der Brandschutznachweis des Ingenieurbüros E. Binder GmbH & Co. KG vom 10.02.2017 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Forderungen und Bedingungen werden, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird, zu Auflagen und sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten.
- 3.4 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die technischen Bestimmungen der Ortskanalsatzung und DIN 1986 zu beachten.

4. Brandschutz

- 4.1 Für das Objekt ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" zu erstellen. Die Gestaltungsrichtlinie kann auf der Internetseite des Landkreises Augsburg (<http://www.landkreis-augsburg.de/>) unter „Service-Amt“, „Landratsamt“, Bereich „Bauen, Soziales und Senioren“ unter „Bauordnung Technisch“, „Feuerwehrpläne“ eingesehen werden.
- 4.2 Der Feuerwehrplan ist mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, abwehrender Brandschutz, Herrn Kreisbrandrat Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: kbr@lra-a.bayern.de).
- 4.3 Nach der Freigabe durch den Kreisbrandrat, jedoch unbedingt vor Aufnahme der Nutzung, ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:
- in elektronischer Form, wie oben beschrieben, per Email an: kbr@lra-a.bayern.de

- zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr;
 - eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt (falls vorhanden bei der Brandmeldezentrale) zu hinterlegen.
- 4.4 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Freiwillige Feuerwehr über die Anlage und deren Einrichtungen und Änderungen sowie über den Feuerwehrplan bei einer Begehung zu informieren.

5. **Abfallrecht**

Die Entsorgung der im Betrieb anfallenden, gefährlichen Abfälle sowie deren Entsorgungswege sind durch geeignete Nachweise zu dokumentieren und drei Jahre ab deren Erfassung aufzubewahren.

Hinweise zur Abfallvermeidung/-verwertung:

- a. Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- b. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- c. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), sowie deren nachrangigen Rechtsverordnungen, insbesondere der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- d. Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.
Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung etc.) nicht eintreten können.
- e. Bei Ausbringung von vergorenem Substrat als Dünger, sind die einschlägigen Vorschriften des Düngerechts bzw. Düngemittelrechts zu beachten.

Hinweis zum Bodenschutzrecht:

Sollten im Zuge der für die Errichtung der Anlage notwendigen (Erd-)Bauarbeiten Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast auftreten, ist das Landratsamt Augsburg, Fachbereich – Staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht, unverzüglich darüber zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Bauliche Nebenbestimmungen

- 6.1.1 Der Stall mit Güllekanäle ist über dem höchsten Grundwasserstand zu gründen.
- 6.1.2 Sämtliche Anlagen und Anlagenteile, wie unterirdische Rohrleitungen, Güllebehälter, Behälter die mit Grundwasser in Verbindung stehen, sind nachweislich mit mindestens einer 1,3-fachen Sicherheit (empfohlen 1,6-fache Sicherheit) gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, zu sichern.
- 6.1.3 Anlagen zum Lagern von Gülle (z.B. Güllebehälter) müssen einen Abstand von mindestens 20 m zu oberirdischen Gewässern einhalten.
- 6.1.4 Die Stallbodenflächen, die Güllekanäle, die Güllebehälter sowie sonstige Anlagenteile sind dauerhaft stoffundurchlässig und beständig sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hierbei insbesondere die DIN 1045 und DIN 11622, zu errichten und zu betreiben.
Spannstellen (Abstandhalter) sind mit hierfür baurechtlich zugelassenen Materialien abzudichten.
- 6.1.5 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und vorhandene Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlage nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.
- 6.1.6 Alle Rohranschlüsse und Rohrverbindungen, wie auch die Rohrleitungen selbst, müssen nachweislich auf Dauer dicht und beständig ausgebildet werden. Alle Rohranschlüsse an Behälter (Durchführungen) und alle Mauerwerksdurchführungen sind gelenkig auszubilden. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN der Rohre größer als der 1,43-fache Betriebsdruck sein.
Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend entsprechend den einschlägigen technischen Regeln auf Dichtheit prüfbar sind.
Es wird empfohlen, sämtliche Rohrleitungsverbindungen längskraftschlüssig (z.B. geklebt, geschweißt) auszuführen.
- 6.1.7 Die Fugen, insbesondere der Anschluss zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand, sind mit dauerelastischen und säurebeständigen Materialien unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft abzudichten. Auf Nr. 4.3 der DIN 11622 wird verwiesen.
Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselementes durch einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu führen.
- 6.1.8 Das im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandene Flüssigkeitsvolumen darf im einzelnen Güllekanal 100 m³ nicht übersteigen.
- 6.1.9 Zum Entleeren der Güllebehälter ist ein stoffundurchlässiger Abfüllplatz in Beton- oder Asphaltbauweise erforderlich. Beim Abfüllvorgang eventuell austretende Gülle ist in einem hierfür geeigneten Sammelbehälter oder direkt in den Gülletiefbehälter einzuleiten. Bei Saugentleerung ist eine stoffundurchlässige Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

6.1.10 Der Abfüllplatz für Substrat ist stoffundurchlässig auszuführen. Zudem ist ein Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.

6.2 Leckageerkennungssystem für die Güllebehälter

Zur Überwachung der Güllebehälter auf Dichtheit ist eine Leckageerkennung für die Bodenplatte einschließlich der Fuge Bodenplatte/Wand erforderlich.

Die bei der Leckageerkennung als Dichtschicht dienende Kunststoffdichtungsbahn muss eine Mindestdicke von 1 mm besitzen, verschweißt sein und flüssigkeitsdicht an die Kontrollrohre und die Behälter angebunden werden. Die Dränleitung ist mit einem Gefälle von mindestens 1 % zu den Kontrollrohren hin auszuführen. Die Dichtungsbahnen müssen auf einem Feinplanum verlegt werden und über Geländeoberkante hochgezogen werden. Zwischen Behälterunterkante und Kunststoffdichtungsbahn ist mindestens eine 10 bis 20 cm starke Dränschicht aus Kies (Vorgrube Körnung mind. 4/8 mm, Gärrestbehälter Körnung mind. 8/16 mm) oder eine gleichwertige Dränmatte einzubauen.

Die erforderlichen Kontrollrohre (Minstdurchmesser 200 mm) sind so zu betreiben, dass jederzeit, auch im Winter, eine Überprüfung (Beprobung) möglich ist.

Die Kontrollrohre sind so auszuführen, dass Flüssigkeiten im Kontrollrohr automatisch angezeigt werden, z.B. mit einer Schwimmerschaltung.

Bei Anlagenteile, welche mit einem Leckageerkennungssystem ausgeführt werden, ist deren eventueller Einfluss auf die Statik zu berücksichtigen.

6.3 Dichtheitsprüfung (vor Inbetriebnahme der Anlage)

Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von der ausführenden Firma oder einem von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Die von der ausführenden Firma erstellten Prüfprotokolle sind vom Betreiber dem Landratsamt Augsburg vorzulegen.

Die Güllekanäle und die Güllebehälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstand auf Dichtheit zu prüfen.

Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen.

Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen.

Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen, Rohrdurchführungen etc. ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.

6.4 Eigenüberwachung

Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

Hinweise:

- Für Bau, Betrieb und Überwachung sämtlicher Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Gülle) gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS).
- Wir weisen darauf hin, dass für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser aufgrund der Größe der Dachfläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

7. Naturschutz

- 7.1 Die vorhandenen und im Zuge der Baumaßnahmen zu beseitigenden Gehölzpflanzungen sind soweit wie möglich fachgerecht in die Grünflächen zu verpflanzen und zu pflegen. Die Beseitigung und Verpflanzung der Gehölze darf nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Auf den Stock gesetzte Gehölze können auch nach dem 28. Februar bis zum Ende der Pflanzperiode (Ende April) noch verpflanzt werden. Der Stockhieb ist fachgerecht mit einem Bodenabstand von mind. 30 cm durchzuführen.
- 7.2 Die Eingrünung mit Gehölzen ist entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinemast“ herzustellen. Die Gehölzpflanzungen sind - mit Ausnahme auf der Ostseite - als 3-reihige Pflanzung herzustellen. Die Festsetzungen zur Grünordnung sind vollständig einzuhalten.
- 7.3 Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG dürfen ausschließlich heimische Gehölze gepflanzt werden. Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) und der DIN 18916 entsprechen. Zu verwenden ist autochthones Pflanzgut (aus regionaler Herkunft).
- 7.4 Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, vor entwicklungshemmenden Einflüssen, insbesondere vor Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.
- 7.5 Die Gehölzpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Ferkelaufzucht- und Maststalles folgenden Pflanzperiode (Oktober/November, März/April) herzustellen. Sofern nur Teilabschnitte gebaut werden, ist die Eingrünung anteilig entlang des jeweiligen Bauabschnittes innerhalb der vorgenannten Frist herzustellen.
- 7.6 Die Ausgleichsfläche auf den Grundstücken Flur-Nrn. 671 und 672 der Gemarkung Ellgau, mit einer Größe von 0,13 ha, ist entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinemast“ herzustellen und zu pflegen. Die Festsetzungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sind vollständig einzuhalten.
- 7.7 Die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 1725 der Gemarkung Ellgau, mit einer Größe von 0,44 ha, ist entsprechend dem Ausgleichsflächenplan herzustellen und zu pflegen.
- 7.8 Auf den Ausgleichsflächen evtl. aufkommende Problempflanzen wie Riesenbärenklau, indisches Springkraut, Goldrute oder Staudenknöterich etc. sind jährlich vor Samenreife mechanisch zu bekämpfen.
- 7.9 Die Ausgleichsfläche Flur-Nrn. 671 und 672 der Gemarkung Ellgau ist dauerhaft mittels Pflöcken zu kennzeichnen.
- 7.10 Die Ausgleichsflächen sind auf Dauer für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes zu verwenden. Alle anderen, dem in diesem Bescheid oder seinen Anlagen definierten Schutz- und Entwicklungsziel nicht dienlichen Nutzungen oder Handlungen mit Ausnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind zu unterlassen.
- 7.11 Die Ausgleichsflächen sind innerhalb von 1 Jahr nach Baubeginn herzustellen. Die Pflege der Ausgleichsflächen ist für die Dauer von 25 Jahren durchzuführen. Die Ausgleichsflächen sind solange zu erhalten, wie der Eingriff andauert, eine Intensivierung der Bewirtschaftung ist nur nach vollständigem Rückbau des Mast- und Ferkelaufzuchtstalles, des Abferkelstalles, der beiden Güllebehälter und der befestigten Flächen zulässig und auch nur dann, wenn keine

geschützten Biotope entstanden sind oder andere gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 10 BayKompV). Der Abschluss der Pflanzungen bzw. der Herstellung der Ausgleichsfläche sowie das Erreichen des Entwicklungsziels ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 BayKompV).

- 7.12 Der bei dem Bauvorhaben anfallende Erdaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 7.13 Zur Sicherung der Vollziehung der vorstehenden Auflagen ist gegenüber dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Augsburg, eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000,- Euro durch Hinterlegung in bar oder in Form einer Bankbürgschaft zu leisten. Die Freigabe setzt sowohl die ordnungsgemäße Durchführung der Bepflanzung sowie die Herstellung der Ausgleichsflächen voraus. Die Sicherheitsleistung ist vor Baubeginn nachzuweisen.
- 7.14 Für evtl. Außenbeleuchtung dürfen nur insektenfreundliche Strahler mit NAV-Bestückung (Natriumdampf-Nieder/Hochdrucklampe, LED) verwendet werden. Die Beleuchtungsrichtung darf um max. 10 ° von der Vertikalen abweichen.

Hinweis:

Im Bezug auf die Aushubverwendung wird auf die geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung hingewiesen. Auffüllungen über 500 m² Gesamtfläche oder über 2 m Höhe sind baugenehmigungspflichtig. Im Überschwemmungsgebiet und im Wasserschutzgebiet sind Auffüllungen verboten.

8. Veterinärwesen

Hinweis:

Bei der Ausgestaltung des Vorhabens sind die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu beachten.

8.1 Tierseuchenrecht

- 8.1.1 Der Betrieb ist, mit einer Einfriedung zu versehen (siehe Anl. 3 Abschn. I Nr. 2 Buchstabe a SchHaltHygV).
- 8.1.2 Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum/die Hygiene-schleuse möglich sein (siehe Anl. 3 Abschn. I Nr. 4 SchHaltHygV). Der Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist und muss über ein Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung der Schuhe und eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung (Garderobe) verfügen (siehe Anl. 3 Abschn. I Nr. 3 Buchstabe a SchHaltHygV).
- 8.1.3 Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen sind entsprechende Geräte und Einrichtungen vorzuhalten (siehe Anl. 2 Abschn. I Nr. 2 SchHaltHygV).

8.2 Tierschutzrecht

- 8.2.1 Die Kastenstände für Sauen sind so auszugestalten, dass sich jedes Schwein ungehindert hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann (siehe § 24 Abs. 4 TierSchNutzV).
- 8.2.2 Falls bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen (siehe § 3 Abs. 5 TierSchNutzV). Ebenso müssen Vorkehrungen für den Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen getroffen werden (siehe § 3 Abs. 6 TierSchNutzV).
- 8.2.3 Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (siehe § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV).
- 8.2.4 Spaltenweiten, Perforationsgrade, in den Stall einfallendes Tageslicht, Schadgasgehalte, Geräuschpegel und der Flächenbedarf müssen den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen (siehe § 22 bis einschl. § 30 TierSchNutzV).

9. Gesundheitswesen

- 9.1 Beim Bau der o.g. Stallanlagen ist darauf zu achten, dass genügend Waschräume für die Mitarbeiter vorhanden sind. In den Wasch- und Umkleideräumen müssen die Oberflächen so beschaffen sein, dass diese leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- 9.2 Die gesamte Trinkwasserinstallation ist entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- 9.3 Um eine retrograde Kontamination der gemeindlichen Trinkwasserversorgung zu vermeiden, ist das Brauchwasser, bzw. Tränkwasser für die Tiere mit einer Sicherheitseinrichtung gem. DIN EN 1717 zum Trinkwassernetz abzusichern.

10. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

10.1 Baumaßnahmen allgemein

Während den anstehenden Neu- und Umbauten sind die Unfallverhütungsvorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (VSG, UVV) sowie die Regeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGV C) einzuhalten. Speziell die VSG 1.1, UVV 2.7 und BGV C 22 sind zu beachten.

Die anstehenden Abbrucharbeiten (Altställe) sind fachgerecht, ggf. durch eine Fachfirma, auszuführen.

Befinden sich mehrere Firmen gleichzeitig auf der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestimmen.

Bei der Auftragsvergabe hat sich der Bauherr die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften schriftlich vom Auftragnehmer in Form einer Verpflichtungserklärung bestätigen zu lassen. Dies bedeutet, dass sich der/die Auftragnehmer an die nötigen Sicherungsmaßnahmen (Gerüste, Fangnetze) hält/halten.

Während der Baumaßnahme sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern. Auf der Baustelle müssen die Beschäftigten die komplette Persönliche Schutzausrüstung tragen (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe).

Die Verwendung von Leitern beim Bau und im Betrieb ist auf ein minimalstes Maß zu begrenzen. Es sind Hubarbeitsbühnen einzusetzen und speziell im Vorfeld bautechnische Lösungen bei der Planung zu ergreifen.

10.2 Einbau von Geräten

Die eingebauten Geräte (Fütterungsanlage, Belüftungstechnik, Ventilatoren, Luftwäscher) müssen in eingebautem Zustand der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anh. I entsprechen.

Eine unterzeichnete Konformitätserklärung ist von den Firmen mitzuliefern.

Werden kraftbetätigte Fenster, Türen und/oder Tore eingebaut, sind diese jährlich von einer befähigten Person zu überprüfen.

10.3 Gefahrgutlagerung und - umgang

Zur Lagerung der eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Gefahrgutraum einzubauen bzw. ein Gefahrgutschrank zu benutzen.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist die im Sicherheitsdatenblatt vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung vorzuhalten und zu verwenden.

10.4 Schadgase

Die Vorgaben zur sicheren Güllelagerung nach VSG 2.8 § 5 und § 6 sind unbedingt einzuhalten. (Vermeidung von Schadgasentstehung, besonders Schwefelwasserstoff). Wenn Gülle bewegt wird, ist auf ausreichende Belüftung zu achten (Ableiten der Gülle in den Kanälen, Aufrühren von Gülle).

Entnahmeöffnungen der Güllegruben müssen auch während der Entnahme oder des Aufrührens ausreichend gegen Hineinstürzen gesichert sein.

Die offene Güllegrube ist mit einer nicht durchsteigbaren Umwehrung (Zaun), bzw. durch ihre Bauhöhe selbst, von mindestens 1,80 m Höhe gegen Hineinstürzen zu sichern (VSG 2.8 § 2).

10.5 Einhaltung der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" und ASR A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"

Die beiden Arbeitsstättenregeln konkretisieren die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 sowie den Anhang Nr. 1.3 und Nr. 2.3 der Arbeitsstättenverordnung an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Notfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

Nach ASR A 2.3 müssen Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege ständig freigehalten werden. Diesbezüglich sind vom Unternehmer geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen.

10.6 Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung

Sind Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung auf die neuen baulichen Einrichtungen, Arbeitsabläufe, Maschinen und Geräte abzustimmen, ArbSchG § 6.

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren, ArbSchG § 12.

Eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Teilnahme am LUV-Modell (Unternehmerseminar) der Berufsgenossenschaft, ist nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und VSG 1.2 sicherzustellen.

Betriebsanweisungen sind nach Fertigstellung der Umbauarbeiten zu erstellen und auszuhängen. Diese dienen als Grundlage zur Unterweisung der Beschäftigten.

Weiter ist ein Hautschutz- und Hygieneplan zu erstellen und auszuhängen.

10.7 Gesundheitsschutz

Zum Schutz der Gesundheit der Versicherten vor staubbedingten Erkrankungen ist durch geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen, wie dem Einbau einer Lüftungsanlage (Berechnung liegt vor), Vermeidung von Staubentwicklung oder dem Tragen von Staubschutzmasken (FFP2 oder FFP3) vorzubeugen.

Ab einem Lärmpegel von 85 dB(A) ist ein Gehörschutz zu benutzen (im Schweinemaststall meist überschritten!)

Der Unternehmer hat für die notwendigen Absturzsicherungen, z.B. an Futtersilos, zu sorgen.

11. Landwirtschaftsrecht

Die Vorgaben der Düngeverordnung sind vom Betrieb einzuhalten.

IV.

Hinweis:

Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagen/-teilen dem Landratsamt ausgefüllt zu übersenden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile und/oder dem Betrieb begonnen worden ist.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

VI.

Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.1 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 29.789,38 Euro festgesetzt.
- 1.2 Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung betragen 568,46 Euro.
2. Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 30.357,84 Euro werden mit dem mit Kostenrechnung FAD 16341 vom 09.12.2016 erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 20.000,00 Euro verrechnet.

Der Differenzbetrag in Höhe von 10.357,84 Euro wird mit beiliegender Kostenrechnung nebst Zahlschein in Rechnung gestellt.

Gründe:

I.

1. Herr Ulrich Mordstein, Mühlstraße 26, 86679 Ellgau, beantragte am 28.11.2016 die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalls und zweier Güllebehälter auf den Grundstücken Flur-Nrn. 420, 420/1 und 421 der Gemarkung Ellgau. Der Antrag ist am 02.12.2016 beim Landratsamt Augsburg eingegangen.

Im Verfahren wurden verschiedene Unterlagen, u. a. zu den Höhenlagen und Abstandsflächen, zu naturschutz-, wasser- und immissionsschutzfachlichen Themen, ein Abstandsflächenplan, ein Brandschutznachweis sowie eine Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der Bauvorlage-Verordnung nachgereicht.

Mit Schreiben vom 28.12.2016 legte die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH schlüssig dar, dass für das geplante Vorhaben kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Der Betrieb Mordstein betreibt auf den Flurstücken Nr. 420 und 420/1 der Gemarkung Ellgau bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb. Bisher sind am Standort 168 Zuchtsauenplätze, 30 Jungsauenplätze, 600 Ferkelaufzuchtplätze und 780 Mastschweineplätze genehmigt. Aufgrund der vorhandenen Tierplatzzahlen liegen für den Betrieb bisher ausschließlich baurechtliche Genehmigungen vor.

Um den Marktanforderungen langfristig gerecht werden zu können, plant Herr Mordstein nun auf den Flurstücken Nr. 420, 420/1 und 421 eine Erweiterung des bestehenden Sauenbetriebs

auf zukünftig 530 Sauenplätze (inkl. Eber) und 39 Jungsauen. Zusätzlich sollen die dazugehörigen Ferkelplätze auf 3.210 Plätze erweitert werden und die Anzahl der Mastschweineplätze von derzeit 780 auf zukünftig 1920 Mastschweineplätze erhöht werden.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2. Die Antragsunterlagen wurden an folgende Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet:
 - Technischer Immissionsschutz beim Landratsamt Augsburg
 - Bodenschutz und Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Augsburg
 - Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung beim Landratsamt Augsburg
 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg
 - Fachbereich Wasserrecht beim Landratsamt Augsburg
 - Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Augsburg
 - Fachbereich Naturschutz beim Landratsamt Augsburg
 - Veterinärwesen beim Landratsamt Augsburg
 - Staatl. Gesundheitsamt beim Landratsamt Augsburg
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
 - Gemeinde Ellgau.

Die beteiligten Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen haben sich zu dem Antrag zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen, geäußert. Diese Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Gemeinde Ellgau hat mit Stellungnahme vom 07.03.2017 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3. Für das geplante Vorhaben war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange waren deshalb aufgefordert, sich im Rahmen ihres umweltbezogenen Aufgabenbereichs auch zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter zu äußern.

Die Antragsunterlagen enthalten hierzu eine ausführliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 19.11.2016.

4. Am 16.02.2017 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Augsburg und in der Augsburger Allgemeinen, Ausgabe Augsburg-Land Nord.

Die Antragsunterlagen lagen daraufhin vom 24.02.2017 bis einschließlich 23.03.2017 in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf sowie beim Landratsamt Augsburg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 06.04.2017 wurden aus der Öffentlichkeit keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt. Die Entscheidung hierüber wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 20.04.2017 veröffentlicht.

5. Herr Ulrich Mordstein wurde mit E-Mail vom 23.05.2017 zum ersten Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG angehört. Diesem Entwurf hat Herr Mordstein am 23.06.2017 zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - jeweils in der derzeit gültigen Fassung).
2. Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der unter I. genannten Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Die beantragte Genehmigung wird gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ der 4. BImSchV und Nr. 7.1.11.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs zur 4. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt. Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
 - e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

4. Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG war gemäß § 3 Abs.1 und § 3 b UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgebenden Schutzgüter, Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Herbolzheim, vom 19.11.2016 umfassend dargestellt.

Die Bewertung auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter erwarten lässt.

Diese Auffassung wird auch von den im Verfahren eingeschalteten Trägern öffentlicher Belange bestätigt, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet wird.

5. Aufgrund der beantragten Tierplatzzahlen handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben gemäß Nr. 7.1.11.1 des Anhangs zur 4. BImSchV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Laut § 10 Absatz 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Sofern im Betrieb relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, ist somit die Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen.

Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gemische, die nach Art. 3 der CLP-Verordnung in der Lage sind, insbesondere aufgrund ihrer Gesundheitsgefährlichkeit, der Mobilität, der Persistenz und der Abbaubarkeit den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen. Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes sind außerdem die verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Mengen, die Standortverhältnisse und die technischen Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Die im Betrieb anfallende Gülle unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der CLP-Verordnung und ist damit für das Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes nicht relevant.

Für die übrigen im Betrieb gehandhabten gefährlichen Stoffe (Desinfektionsmittel, Natronlauge, Schwefelsäure) legte das Büro proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH mit Schreiben vom 28.12.2016 dar, dass auf dem Betriebsgelände deutlich weniger als 10 m³ gelagert werden. Die Lagerung dieser Stoffe erfolgt jeweils oberirdisch auf zugelassenen Auffangwannen innerhalb des Stallgebäudes. Die Anlieferung dieser Stoffe findet im Bereich der Verladerampe statt. Ein Austritt dieser Stoffe in die Umgebung kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Sowohl der Fachbereich Staatliches Abfall- und Bodenschutzrecht, als auch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft führen in Ihren Stellungnahmen hierzu aus, dass den Ausführungen des Planungsbüros proTerra gefolgt werden kann. Das Landratsamt Augsburg stellt somit als Ergebnis der Prüfung fest, dass für die antragsgegenständliche Anlage zur Haltung und Aufzucht von Schweinen kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

6. Der Technische Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:

Mit der zukünftigen Betriebsgröße fällt der landwirtschaftliche Betrieb erstmalig unter den Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es bedarf somit einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung sind dabei im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „*Sondergebiet Schweinemast*“ der Gemeinde Ellgau geschaffen worden. In Anbetracht der vorgegebenen Planungssituation sind dabei vor allem Belange der Luftreinhaltung von Bedeutung, welche in der gutachtlichen Stellungnahme der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18.07.2016 (*Gutachtliche Stellungnahme zu den Ammoniak- Staub-, Geruchs- und Bioaerosolemissionen und –immissionen*, Projekt-Nr.: 15-04-12-FR) im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelt und bewertet wurden, um in den umliegenden relevanten Nachbarschaftsbereichen einen adäquaten Immissionsschutz gewährleisten zu können. Die gutachtliche Stellungnahme der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG ist dabei plausibel und belegt nachvollziehbar, dass durch die geplante Erweiterung der bestehenden Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Im Zusammenhang mit dem gegenwärtig vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes „*Sondergebiet Schweinemast*“ der Gemeinde Ellgau entspricht.

Eine Prognose nach TA Lärm basierend auf den immissionsschutzbezogenen Angaben und Ausführungen in den Antragsunterlagen ergibt ferner, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Außenbereich sowie an der südlich gelegenen Wohnbebauung (nördlicher bzw. nordöstlicher Ortsrand von Ellgau die seitens des Technischen Immissionsschutzes jeweils zu Grunde gelegten Immissionswerte (nach TA Lärm gültige Immissionsrichtwert abzüglich 6 dB(A)) sicher eingehalten werden.

Aufgrund der geringen Mengen an gehandhabten störfallrelevanten Stoffen unterliegt die Schweinehaltung nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 19.11.2016 (Auftragsnummer: 15-AB-0440) erscheint vollständig und plausibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind demnach nicht abzusehen.

In der Gesamtschau sind hiernach für die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. unzumutbare und erhebliche Belästigungen zu prognostizieren.

7. Das Bauamt beim Landratsamt Augsburg teilte mit, dass das Bauvorhaben nach § 30 BauGB zulässig ist. Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO ein Sonderbau.

Das Einvernehmen der Gemeinde Ellgau zu den geplanten Bauvorhaben wurde erteilt.

8. Der Fachbereich Staatliches Abfall- und Bodenschutzrecht stützt seine Auflage zur Führung eines Registers über den genauen Umgang mit den zu entsorgenden gefährlichen Abfällen auf § 49 Abs. 3 KrWG. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus § 49 Abs. 5 KrWG.

9. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft stellt Folgendes fest:

Die Ställe mit Güllekanälen und unterirdischen Rohrleitungen sowie die beiden Güllebehälter sind Anlagen nach Anhang 5 VAWS.

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes (kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Überschwemmungsgebiet). In unmittelbarer Nähe (50 m) zum Bauvorhaben befindet sich kein Trinkwasserbrunnen.

Vom Antragsteller wurde zur Ermittlung des Grundwasserstandes eine Schürfprobe veranlasst. Mit Telefax vom 24.01.2017 wurde vom Antragsteller im Bereich der geplanten Güllegruben ein Grundwasserstand von 4,30 m unter Geländeoberkante angegeben. Laut Antragsunterlagen liegt die Unterkante der Güllegrubenbodenplatte bei 4,40 m unter Geländeoberkante. Nachdem der ermittelte Grundwasserstand eine Momentanaufnahme darstellt, kann mit einem Sicherheitszuschlag von 1 m von einem höchsten Grundwasserstand von 3,30 m unter Geländeoberkante ausgegangen werden.

Das Volumen der einzelnen Güllekanäle liegt unter 100 m³, so dass eine Leckageerkennung nach Nr. 6.1.2 Anhang 5 VAWS nicht erforderlich ist.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird laut Antrag über Mulden versickert und in den angrenzenden Mühlbach eingeleitet. Nachdem an die Versickerungsanlagen zum Teil über 1000 m² Dachfläche angeschlossen werden, fällt die Niederschlagswasserversickerung der Dachfläche nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser und ggf. für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mühlbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg zu beantragen.

10. Die Untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Die Erweiterung entspricht den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Schweinemast“, welcher aufgrund der fehlenden Privilegierung von der Gemeinde Ellgau aufgestellt wurde. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen ausgeglichen werden. Für die nicht ausreichend festgesetzte Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1725, Gemarkung Oberndorf, hat der Bauherr einen Lageplan mit Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen nachgereicht. Dieser ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

In der Umgebung der Schweinehaltung befinden sich einige gegenüber Stickstoffdeposition empfindliche Biotop und das FFH-Gebiet Nr. 7431-301.01 „Lechauen nördlich Augsburg“. Letzteres ist von der Schweinehaltung ca. 1.335 m entfernt. Entsprechend der Gutachtlichen Stellungnahme von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18.07.2016 zu den Emissionen und Immissionen nimmt die Stickstoffdeposition mit der Erweiterung gegenüber dem Ist-Zustand aufgrund technischer Maßnahmen deutlich ab, im angrenzenden Wald um 88%, im nächstgelegenen Biotop um 87%. Im FFH-Gebiet ist u.a. aufgrund der technischen Maßnahmen ebenfalls keine zusätzliche Belastung zu erwarten. Die Gutachtliche Stellungnahme dient der Unteren Naturschutzbehörde als Beurteilungsgrundlage für die erforderliche Verträglichkeitsabschätzung. Aufgrund des o.g. Ergebnisses ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsstudie für die Erweiterung der Schweinehaltung Mordstein nicht erforderlich.

Zum Schutz von Brutvögeln im zu beseitigenden Gehölzbestand sowie zur Sicherung der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs sind die vorstehend unter III.7 aufgenommenen Nebenbestimmungen erforderlich.

11. Der Fachbereich Veterinärwesen teilte folgendes mit:

Bei o.g. Vorhaben sind tierseuchenrechtliche und tierschutzrechtliche Vorgaben von Bedeutung. Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Veterinärwesens keine Bedenken.

Das o.g. Bauvorhaben wird Teil eines Schweinehaltungsbetriebes, der aufgrund seiner Größe die Vorgaben des § 3 i. V. mit Anlage 1 bis 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung einhalten muss.

Die mit Schreiben vom 20. Januar 2017 übermittelten Planänderungen (Plan-Nr. 5/8, Index B) erlauben unseres Erachtens eine Möglichkeit zur Aufstallung der Sauen, die den Vorgaben des § 24 Abs. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 entspricht.

12. Von Seiten des Staatlichen Gesundheitsamtes Augsburg bestehen gegen den Genehmigungsantrag keine Einwände, sofern die unter Nr. III.9 aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

13. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte folgendes mit:

Die Maßnahme dient der Entwicklung des Familienbetriebes Mordstein und wird befürwortet. Der Antragsteller, Herr Ulrich Mordstein, führt gemeinsam mit seiner Ehefrau, Monika Mordstein, einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb. Die Betriebe des Antragstellers werden steuerlich getrennt, aber als wirtschaftliche Einheit geführt. Laut Aussage des Antragstellers wird die gesamte Baumaßnahme vom Antragsteller im Alleineigentum erstellt.

Die von den Betrieben des Antragstellers bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen reichen bisher nicht aus, um das Futter für die geplante Tierhaltung überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugen zu können.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB war aufgrund der fehlenden Futtergrundlage aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher nicht gegeben. Der Antragsteller hat deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellen lassen.

Für eine erneute Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung wurden dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg am 05.05.2017 vom Antragsteller Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen vorgelegt. Laut diesen Pachtverträgen verfügt der Antragsteller ab 01. November 2017 über weitere 30 ha landwirtschaftliche Fläche zur längerfristigen Nutzung.

Vom Gesamtbetrieb des Antragstellers werden laut Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis für das Jahr 2017 insgesamt 92,95 ha landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Mit den neuen Pachtflächen stehen dem Betrieb somit ab 01.11.2017 insgesamt 122,95 ha zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Für die künftig gehaltene Tierzahl in den antragsgegenständlichen geplanten Stallgebäuden ist die ab 01.11.2017 vom Betrieb des Antragstellers bewirtschaftete Nutzfläche ausreichend, um das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugen zu können.

Bei dem Betrieb des Antragstellers handelt es sich aufgrund der Flächenzugänge ab 01.11.2017 um Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB. Für die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalls sind dann die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben.

Die Planungsunterlagen sehen in beiden neuen Schweineställen rund 20% mehr Platz je Tier vor, als dies die Tierschutznutzierungverordnung in den jeweiligen Bereichen gesetzlich fordert. Mit dieser Maßnahme möchte der Antragsteller sich die Möglichkeit offen halten an zukünftigen Tierwohlprogrammen teilzunehmen.

Der nach der Baumaßnahme dem Betrieb zur Verfügung stehende Güllelagerraum ist ausreichend dimensioniert, um die anfallende Gülle des künftig gehaltenen Tierbestandes für mindestens 6 Monate lagern zu können. Die Vorgaben der Düngeverordnung sind vom Betrieb einzuhalten und werden im Rahmen von Cross Compliance - Regelungen überprüft.

In südöstlicher bis nordöstlicher Richtung des geplanten Erweiterungsstandortes befinden sich Biotop- und Waldflächen, deshalb hat der Antragsteller das Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG damit beauftragt, die Ammoniakemissionen für diese Flächen zu berechnen. Das Gutachten ist Bestandteil des Verfahrens. Die Ammoniakbelastung durch das Bauvorhaben, unter Berücksichtigung des Luftwäschers, wird in dem Gutachten durch das Ausbreitungsmodell (AUSTAL2000) dargestellt. Eine Berechnung des Gesamtemissionsfaktors an NH₃ durch das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten erübrigt sich hierdurch.

Der Antragsteller, Herr Ulrich Mordstein, ist 44 Jahre alt. Er hat eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung. Die Voraussetzungen für eine sachkundige Führung des landwirtschaftlichen Unternehmens und die Nachhaltigkeit sind gewährleistet.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.1 Alt. 5 sowie 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf 29.789,38 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 568,46 Euro; diese entfallen auf die Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Augsburg und in der Augsburger Allgemeinen. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 20.000,00 Euro wurde mit den Kosten in Höhe von insgesamt 30.357,84 Euro verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 10.357,84 Euro wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Die Kosten errechnen sich wie folgt (Investitionskosten gemäß Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz auf volle 500 Euro gerundet, 2.896.500 Euro):

<u>Tarif-Nr. 8.II.0</u>		
Nr. 1.1.1.1 Alt. 5	21.000,- Euro + 1.586,- Euro (4 ‰ aus 396.500 Euro)	22.586,00 Euro
Nr. 1.3.1	75 % aus 8.019,50 Euro Baugenehmigungsgebühr	6.014,63 Euro
Nr. 1.3.1	75 % aus 65,- Euro Gebühr Veterinärgutachten	48,75 Euro
Nr. 1.3.2	Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	390,00 Euro
Nr. 1.3.2	Technischer Immissionschutz	750,00 Euro
Auslagen	öffentliche Bekanntmachungen Amtsblatt Landkreis	72,80 Euro
	öffentliche Bekanntmachung Augsburger Allgemeine	495,66 Euro
Kosten gesamt	(Gebühr + Auslagen)	30.357,84 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Linder